

Universität Leipzig

Berufungsordnung der Universität Leipzig (BerO)

Vom 18. Dezember 2023

Aufgrund der Novellierung des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) erlässt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Universität Leipzig auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. §§ 60 Abs.4, 61 Abs. 5 und 71 Abs. 2 Satz 4 SächsHSG folgende, angepasste Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Chancengerechtigkeit

II. Reguläre Berufungsverfahren

- § 3 Stellenfreigabe und Funktionsbeschreibung
- § 4 Ausschreibung und Ressourcenplanung
- § 5 Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 6 Einsetzung der Berufungskommission und Bestellung des:der Vorsitzenden
- § 7 Berufsbeauftragte
- § 8 Bewerber:innengewinnung
- § 9 Auswahlverfahren
- § 10 Berufungsvorschlag der Berufungskommission
- § 11 Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens
- § 12 Berufungsvorschlag des Fakultätsrates
- § 13 Ruferteilung
- § 14 Berufungsverhandlungen

- § 15 Berufung und Ernennung
- § 16 Besetzung von Juniorprofessuren und Evaluation
- § 17 Zeitlich befristete Professuren
- § 18 Teilzeitprofessuren
- § 19 Stiftungsprofessuren

III. Besondere Berufungsverfahren

- § 20 Berufung aufgrund Tenure Track
- § 21 Verkürztes Berufungsverfahren: Berufung auf eine Professur zur Abwehr eines Rufs an eine:n Juniorprofessor:in
- § 22 Verkürztes Berufungsverfahren: Berufung auf eine höherwertige Professur zur Abwehr eines Rufs an eine:n Professor:in
- § 23 Verkürztes Berufungsverfahren: Berufung eines:einer in besonderer Weise qualifizierten Bewerber:in auf eine Professur
- § 24 Gemeinsame Berufungen
- § 25 Außerordentliche Berufungsverfahren

IV. Sonderregelungen

- § 26 Professuren für Theologie und Religionspädagogik

V. Schlussbestimmungen

- § 27 Vertraulichkeit und Datenschutz
- § 28 Inkrafttreten

Teil I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren (W2/W3) und Juniorprofessuren (W1) an der Universität Leipzig auf der Grundlage des SächsHSG und der Grundordnung der Universität Leipzig. Besondere Regelungen betreffen Tenure-Track-Professuren: Die Realisierung des Tenure Tracks ist in der Ordnung über Ausgestaltung, Verlauf und Evaluation von Tenure-Track-Professuren an der Universität Leipzig (Tenure-Track-Ordnung - TTO) geregelt.

§ 2

Chancengerechtigkeit

Die Universität Leipzig bekennt sich zu den Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Anteil der Wissenschaftlerinnen auf Professuren durch eine gleichstellungsorientierte und chancengerechte Berufungspolitik deutlich zu erhöhen. Der Durchführung gerechter, diskriminierungsfreier Berufungsverfahren, in denen die Chancengerechtigkeit und ein wertschätzender Umgang jederzeit gewahrt werden, gilt ein besonderes Augenmerk im Streben um die besten Wissenschaftler:innen. Dies beinhaltet auch die Belange der Menschen mit Behinderung. Die Universität Leipzig hat ihre diesbezüglichen Grundsätze und Umsetzungsempfehlungen in einem Gendersensiblen Berufungsleitfaden zusammengefasst.

Teil II: Reguläre Berufungsverfahren

§ 3

Stellenfreigabe und Funktionsbeschreibung

- (1) Der Fakultätsrat unterbreitet dem:der Rektor:in mittels eines Freigabeantrages einen Vorschlag zur Zuordnung und Funktionsbeschreibung der Stelle. Dazu ist der Antrag an die Stabsstelle Strategische Universitätsplanung zu richten. Soweit die Stelle durch Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze frei wird, ist dieser Freigabeantrag so rechtzeitig einzureichen, dass die Beschlussfassung des Rektorats spätestens zwei Jahre vor Stellenvakanz erfolgen kann. Andernfalls wird der Freigabeantrag unmittelbar nach Bekanntwerden des Freiwerdens der Stelle gestellt. Der Freigabeantrag einschließlich der Funktionsbeschreibung orientiert sich am Entwicklungsplan der Universität und dem jeweiligen Fakultätsentwicklungsplan. Entsprechendes gilt im Fall der beabsichtigten Neueinrichtung einer Professur. Im Falle von Professuren der Medizinischen Fakultät erfolgt diese Antragstellung zusammen mit dem Antrag auf Ausschreibung nach § 4.

- (2) Der in seiner Form gebundene Antrag enthält eine Stellungnahme

- zur Einordnung der Professur in die Entwicklungsplanung der Universität Leipzig und Fakultät in Bezug auf Forschung (insbesondere bezüglich der Forschungsprofilbereiche) und Lehre,
- zur Abgrenzung zu Professuren des gleichen Fachgebiets oder verwandter Fachgebiete,
- zur angestrebten Etablierung der Professur in Forschung und Lehre sachsen- und bundesweit,
- zur Lehrkooperation mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen,
- zur Lehr- und Prüfungsverpflichtung der Professur und Auslastung der ihr zugeordneten Studiengänge,
- zum Forschungspotential in Bezug auf Kooperation mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, der Industrie und Wirtschaft sowie
- zu Bedarf und Nutzung von Großgeräten (Neuanschaffung, Verwendung vorhandener Geräte, von Synergien) und den sich daraus voraussichtlich ergebenden Investitionskosten.

Ist die Einbindung der Professur in einen Forschungsprofilbereich vorgesehen, wird der Antrag ergänzt durch eine schriftliche Stellungnahme der Ansprechperson/en des Forschungsprofilbereichs unter anderem zur Passfähigkeit der Professur sowie dem zu erwartenden Kooperationspotential.

- (3) Das Rektorat entscheidet über den Freigabeantrag. Es legt fest, ob die Stelle besetzt wird und welcher Fakultät sie künftig zugeordnet ist. Es legt die inhaltliche Ausrichtung unter Berücksichtigung der Funktionsbeschreibung des Fakultätsrates fest.
- (4) Für den Fall, dass das Rektorat dem Vorschlag des Fakultätsrates zur Besetzung oder zur Funktionsbeschreibung nicht folgen will, hört es vor endgültiger Entscheidung den Fakultätsrat erneut an.
- (5) Sind mit der Stelle Aufgaben in der Krankenversorgung im Universitätsklinikum verbunden, ist zuvor das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum Leipzig AöR herzustellen.

§ 4**Ausschreibung und Ressourcenplanung**

- (1) Die antragstellende Fakultät legt mit dem Antrag auf Stellenzuordnung auch den Antrag auf Ausschreibung vor, der ebenfalls an die Stabsstelle für Strategische Universitätsplanung zu richten ist. Der in seiner Form gebundene Antrag enthält
 - den Ausschreibungstext in deutscher Sprache (sowie inhaltsgleich in der Regel in englischer Sprache),
 - die vom Fakultätsrat beabsichtigte Zusammensetzung der Berufungskommission einschließlich eines Vorschlages für den:die Vorsitzende:n und
 - bei W2- und W3-Professuren: die vorgesehene Ausstattung der Professur (personell, sächlich und räumlich).

- (2) Der Ausschreibungstext enthält in seinem fachbezogenen, von der Fakultät zu erstellenden Teil:
 - Angaben zu Besetzungszeitpunkt und Zuordnung der Professur,
 - die vorgesehene Besoldungs- oder Vergütungsgruppe,
 - gegebenenfalls Angaben zu Befristung, Teilzeit, Tenure Track und Bedingung der Weiterführung,
 - Aufgabenspektrum in Forschung und Lehre, Erwartungen an fachbezogene Voraussetzungen der sich Bewerbenden und deren künftige Vernetzung entsprechend der Funktionsbeschreibung,
 - Angaben zu Lehr- und Forschungskompetenz der sich Bewerbenden,
 - gegebenenfalls Erwartungen zu außerfachlichen Kompetenzen der sich Bewerbenden.Sein allgemeiner Textteil ist standardisiert und vorgegeben. Bei der Formulierung des Ausschreibungstextes ist darauf zu achten, dass sich dieser an der Diversität möglicher Kandidat:innen orientiert. Insbesondere die Ansprache von Frauen, Wissenschaftler:innen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie internationalen Bewerber:innen wird berücksichtigt.

- (3) Das Rektorat verabschiedet den Ausschreibungstext, nimmt Stellung zur Zusammensetzung der Berufungskommission (vgl. §§ 5f.) und beschließt bei W3- als auch W2-Professuren die grundsätzliche Ausstattung der Professur. Die Fakultät wird darüber informiert.

- (4) Das Rektorat bestellt eine:n Berufungsbeauftragte:n (vgl. § 7).
- (5) Die Besetzung einer Professur ist im Regelfall öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibung liegt der vom Rektorat verabschiedete Ausschreibungstext zugrunde. Sie erfolgt in der Regel international, d. h. in einem international genutzten Medium, zum Beispiel in einer internationalen Fachzeitschrift sowie auf der Website der Universität Leipzig.
- (6) Ausnahmen, in denen von einer Ausschreibung abgesehen werden kann, sind in § 60 Abs. 2 und 3 SächsHSG sowie §§ 20 bis 23 dieser Ordnung geregelt.
- (7) Der Senat wird über Ausschreibungstext sowie Zusammensetzung der Berufungskommission zur Besetzung der Professur informiert.

§ 5

Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) In der Berufungskommission verfügen die Hochschullehrer:innen über die Mehrheit von mindestens einem Sitz, die Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 SächsHSG sind angemessen vertreten.
- (2) Für den Fall des Ausscheidens aus der Berufungskommission können für die Gruppe der Hochschullehrer:innen bis zu zwei Ersatzmitglieder, für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen sowie der Studierenden je ein Ersatzmitglied namentlich benannt werden. Eine Vertretung von Kommissionsmitgliedern ist ausgeschlossen.
- (3) Der Berufungskommission muss mindestens ein:e externe:r Sachverständige:r angehören. In der Regel ist dies ein:e Hochschullehrer:in einer anderen Hochschule, ein:e Vertreter:in einer anerkannten Forschungseinrichtung oder eine andere sachverständige Person, die über eine ausgewiesene fachliche Expertise in Bezug auf die zu besetzende Professur verfügt. Die Berufungskommission ist unter Berücksichtigung des Diversitätsaspekts zu besetzen. Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben. Mindestens drei

der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Ausnahmen sind gegenüber dem Rektorat zu begründen. Der:Die bisherige Inhaber:in der Professur gehört der Berufungskommission nicht an. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Universität Leipzig, die in den Ruhestand eingetreten sind, ist in der Regel ausgeschlossen. Beteiligung von Nachbarfakultäten und externe Expertise sollen bei der Zusammensetzung der Berufungskommission angestrebt werden.

- (4) Im Falle gemeinsamer Berufungen kann durch Vereinbarung mit der Forschungseinrichtung Abweichendes im Sinne von § 63 Abs. 1 Satz 2 bis 6 SächsHSG geregelt werden (vgl. § 24). Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Professor:innen der Hochschule und die Vertreter:innen der Forschungseinrichtung, die diesen nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die Mehrheit von einem Sitz verfügen.
- (5) Im Verfahren zur Besetzung von Didaktik-Professuren soll mindestens ein:e Hochschullehrer:in der Berufungskommission angehören, der:die Didaktiker:in ist.
Ist eine Professur zu besetzen, die die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt beinhaltet, gehört ein Mitglied des Zentrums für Lehrer:innenbildung und Schulforschung der Berufungskommission mit beratender Stimme an.
- (6) Personen, die befangen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, sind von der Mitwirkung in der Berufungskommission auszuschließen. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, nach Kenntnisnahme der Bewerbungen spätestens bei der ersten Zusammenkunft der Berufungskommission, im Verhinderungsfalle oder einer nachträglichen Bestellung als Kommissionsmitglied bei erstmaliger Teilnahme an einer Zusammenkunft oder im Falle aktiver Bewerber:innengewinnung bei Namensnennung gegenüber der Berufungskommission Sachverhalte für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit offen zu legen. Der:Die Vorsitzende fragt deshalb nach entsprechenden Sachverhalten.¹ Die

¹ Weitergehende Hinweise zum Umgang mit der Thematik Befangenheit einschließlich konkreter Fallbeispiele sind der entsprechenden Handreichung der Universität Leipzig zu entnehmen.

dargelegten Sachverhalte sind einzeln zu protokollieren. Jeder Sachverhalt muss geprüft und die Argumente der Kommission für oder gegen die Besorgnis der Befangenheit dokumentiert werden. Die entsprechenden Beschlüsse der Kommission sind zu dokumentieren.

- (7) Spätestens mit der Ausschreibung werden der:die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt und die Schwerbehindertenvertretung sowie der:die vom Rektorat benannte Berufungsbeauftragte informiert. Sie sind rechtzeitig über die Termine der Sitzungen der Berufungskommission zu informieren und einzuladen. Der:Die Schwerbehindertenvertreter:in und der:die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Der:Die Gleichstellungsbeauftragte soll nicht zugleich als stimmberechtigtes Mitglied in der Berufungskommission mitwirken. Der:Die Berufungsbeauftragte wirkt in der Berufungskommission mit Rede-, aber ohne Stimmrecht mit.
- (8) Die Berufungskommission kann beschließen, Gäste mit passender Expertise zu den Sitzungen einzuladen, wenn fachliche Gründe dies aus Kommissionssicht erfordern. Gäste sind nicht stimmberechtigt, sondern können nur beratend teilnehmen. Sie sind über die Vertraulichkeit des Verfahrens zu belehren.

§ 6

Einsetzung der Berufungskommission und Bestellung des:der Vorsitzenden

- (1) Der Fakultätsrat setzt die Berufungskommission nach Anhörung des Rektorats ein.
- (2) Ist im Laufe des Berufungsverfahrens eine Änderung in der Zusammensetzung der Berufungskommission erforderlich (zum Beispiel bei Eintritt eines Mitglieds in den Ruhestand oder Ausscheiden aus der Universität Leipzig), ist das dem Rektorat im Rahmen seiner Anhörungspflicht durch die Fakultät anzuzeigen. Über den Einsatz eines nach § 5 Abs. 2 bestellten Ersatzmitgliedes ist das Rektorat unverzüglich

zu informieren.

- (3) Der:Die Rektor:in bestimmt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat eine der Kommission angehörende Person zum:zur Vorsitzenden der Berufungskommission. Kommt das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zustande, entscheidet der:die Rektor:in über den Vorsitz.
- (4) Die Tätigkeit als Mitglied einer Berufungskommission kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder aufgegeben werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fakultätsrat.

§ 7

Berufungsbeauftragte

- (1) Zur Qualitätssicherung und Gewährleistung der Rechtssicherheit in Berufungsverfahren übernehmen die Mitarbeiter:innen der Stabsstelle für Berufsangelegenheiten (SSB) im Rahmen ihrer Dienstaufgaben die Funktion als Berufsbeauftragte. In Ausnahmefällen können auch andere Mitarbeitende der zentralen und dezentralen Verwaltung aufgrund ihrer fachlichen Expertise als Berufsbeauftragte durch das Rektorat bis auf Widerruf eingesetzt werden. Die Berufsbeauftragten nehmen an den Beratungen der Berufungskommission teil und beraten diese bei der regelkonformen und rechtssicheren Verfahrensführung.
- (2) Die Berufsbeauftragten arbeiten auf der Grundlage der vom Rektorat verabschiedeten Leitlinien. Sie werden durch die Stabsstelle für Berufsangelegenheiten unterstützt, sofern sie nicht selbst Mitarbeiter:innen der SSB sind.
- (3) Das Rektorat benennt bei der Eröffnung eines Berufungsverfahrens eine Person aus diesem Kreis zum:zur Berufsbeauftragten für das jeweilige Verfahren. Der:Die Berufsbeauftragte kann alle das Verfahren betreffenden Unterlagen einsehen.
- (4) Der:Die jeweilige Berufsbeauftragte unterstützt die Berufungskommission bei der rechtskonformen Verfahrensführung. Das schließt ein, dass er:sie auf die Berücksichtigung der in dem Verfahren

nach § 3 und dem Ausschreibungstext festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung hinwirkt und darauf achtet, dass der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt ist und dieses zügig durchgeführt wird. Sein/Ihr Augenmerk gilt dem korrekten Auswahlverfahren, das eine hinreichende Transparenz aufweist, alle Bewerber:innen angemessen würdigt und nachvollziehbar dokumentiert ist.

- (5) Der/Die jeweilige Berufungsbeauftragte berichtet dem Rektorat anlassbezogen oder auf Veranlassung des Rektorates über den aktuellen Stand und eventuelle Besonderheiten des Verfahrens.

§ 8

Bewerber:innengewinnung

- (1) Zur Gewinnung international anerkannter Wissenschaftler:innen ist das Mittel der persönlichen Kontaktnahme geeignet. Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission kann in Abstimmung mit den Kommissionsmitgliedern geeignet erscheinende Personen persönlich ansprechen und zur Bewerbung ermuntern. Für diese Form der Personalgewinnung sind keine Fristen gesetzt.
- (2) Um in Bereichen, in denen der Anteil von Professorinnen unter 50 % liegt, ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter zu erreichen, soll das Instrument aktiver Bewerberinnenansprache gezielt eingesetzt werden.
- (3) In gleicher Weise können geeignete Wissenschaftler:innen mit Behinderung gewonnen werden.
- (4) Die Bemühungen der Berufungskommission zur aktiven Bewerber:innengewinnung sind angemessen zu protokollieren.

§ 9

Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren gestaltet sich mehrstufig. In der Regel findet in einer oder mehreren Kommissionssitzungen eine Vorauswahl geeigneter Bewerber:innen statt. Diese werden eingeladen, sich im Rahmen eines hochschulöffentlichen Vortrages und einer hochschulöffentlichen Lehrprobe, zu denen die Studierenden ausdrücklich eingeladen sind, zu präsentieren. Ferner findet ein Gespräch der Berufungskommission mit den eingeladenen Bewerber:innen statt. Für diejenigen Bewerber:innen, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, werden Gutachten eingeholt. Abschließend beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag.
- (2) Alle Bewerber:innen erhalten zeitnah zum Ende der Bewerbungsfrist eine Eingangsbestätigung für ihre Bewerbung durch die Fakultät.
- (3) Die Berufungskommission ist in der Regel spätestens sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist erstmalig einzuberufen. Zu jeder Sitzung der Berufungskommission ist in der Regel unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist mit Angabe der Tagesordnung in angemessener Form einzuladen.
- (4) An den Sitzungen der Berufungskommission nehmen deren Mitglieder und sonstigen Verfahrensbeteiligten persönlich teil. Eine Stellvertretung für ein Kommissionsmitglied ist ausgeschlossen. Im Verhinderungsfalle ist der:die Vorsitzende rechtzeitig zu informieren. Die persönliche Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission kann auch per Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, sofern eine gesicherte Datenübertragung gewährleistet ist und die Mitwirkung des bzw. der Zugeschalteten nicht beeinflusst wird. In diesem Fall muss der:die Vorsitzende der Berufungskommission eine Erklärung zur Durchführung der Gremiensitzung per Telefon- bzw. Videokonferenz abgeben; zusätzlich müssen die Kommissionsmitglieder, die per Video oder Telefon an der Sitzung teilnehmen, eine schriftliche Erklärung zur Vertraulichkeit und ihrer Entscheidungsfreiheit abgeben. Der:Die Vorsitzende der Kommission kann eine Sitzung in Präsenz, d. h. die persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, bestimmen,

wenn dies zur Durchführung der Sitzung als zweckmäßig erachtet wird.

- (5) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend im Sinne von § 9 Abs. 4 ist. Insbesondere ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrer:innen erforderlich. Nicht anwesende Kommissionsmitglieder können ihre Position vorab schriftlich formulieren und dem Gremium im Rahmen der Aussprache zur Kenntnis geben. Beschlüsse werden in den Sitzungen der Berufungskommission mit der Mehrheit der Stimmen der Teilnehmenden im Sinne von Abs. 4 gefasst. Daher ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder schriftliche Vorweg-Stimmabgabe in der Regel ausgeschlossen. Stimmgleichheit ist als Ablehnung des Beschlussantrags zu werten. Beschlüsse über den Listenvorschlag erfolgen in geheimer Abstimmung.² Bei allen übrigen Beschlüssen steht es der Kommission frei, diese in offener oder geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (6) Der:Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Berufungskommission. Er:Sie kann sich in dieser Funktion für die Dauer der Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte von einem durch ihn:sie zu bestimmenden Mitglied vertreten lassen.
- (7) Es wird jeweils ein durch den:die Vorsitzende:n unterzeichnetes Sitzungsprotokoll mit Angabe unter anderem von Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Ort, Namen der Teilnehmenden, behandelten Gegenständen, Anträgen, Beschlüssen und zugehörigen Abstimmungsergebnissen innerhalb von 14 Tagen angefertigt. Ergänzende Sondervoten von einzelnen Sitzungsteilnehmenden sind möglich und dem:der Vorsitzenden spätestens innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstermin zuzuleiten. Sie werden den Unterlagen beigelegt.
- (8) In der ersten Sitzung der Berufungskommission weist deren Vorsitzende:r die Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit hin. Die Mitglieder zeigen Sachverhalte an, die eine Besorgnis von Befangenheit begründen könnten. Nach Bewertung und

² Weitergehende Hinweise z. B. zum Verfahren der Bestätigung der Sitzungsprotokolle etc., sind der entsprechenden Handreichung der Universität Leipzig zu entnehmen.

Diskussion jedes angezeigten Sachverhaltes beschließt die Kommission über das Vorliegen von Befangenheit. Nach diesem Beschluss befangene Mitglieder werden von der Mitwirkung ausgeschlossen.

Die Berufungskommission legt auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und der Funktionsbeschreibung Auswahlkriterien und deren Gewichtung fest. Zu Beginn der Beratung sind die studentischen Mitglieder ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie ein Votum zur Lehrleistung der nach § 9 Abs. 1 eingeladenen Bewerber:innen abgeben sollen.

- (9) Liegen Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung vor, die die in der Ausschreibung genannten Anforderungen nach den Bewerbungsunterlagen erfüllen, sind diese zur Vorstellung einzuladen. Eine Einladung ist nur entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Entscheidung hinsichtlich der offensichtlichen Nichteignung des Bewerbers in Kenntnis zu setzen.
- (10) Die Berufungskommission nimmt eingangs eine Würdigung aller Bewerber:innen vor und dokumentiert diese angemessen. Aufgrund ihres Vergleichs wählt die Berufungskommission Bewerber:innen aus, die sie zur Vorstellung einlädt.
- (11) Vorstellungsvorträge und Gespräche sollen unter gleichen Bedingungen für alle eingeladenen Bewerber:innen stattfinden. Insbesondere gibt der:die Vorsitzende der Berufungskommission die zur Verfügung stehende Zeit – zum Beispiel 30 Minuten für einen Vortrag und 15 Minuten für eine Lehrprobe – vor. Im Interesse der Vergleichbarkeit sollte die Berufungskommission in Vorbereitung der Gespräche einen Leitfaden oder Fragenkatalog erstellen, so dass alle Bewerber:innen mit den gleichen Fragen und Situationen konfrontiert werden.
- (12) Ausgehend vom Ausschreibungstext, der Funktionsbeschreibung und den Auswahlkriterien nimmt die Berufungskommission eine vergleichende Würdigung der Kandidat:innen vor. Sie bewertet dabei auch deren Lehrleistung und -qualität sowie Forschungs- oder künstlerische Leistung. Dabei bezieht sie das Ergebnis vorliegender Lehrevaluationen ein.

- (13) Für diejenigen Bewerber:innen, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, werden mindestens drei externe, in der Regel vergleichende Gutachten eingeholt. Bei deren Auswahl ist darauf zu achten, dass Gutachter wie auch Gutachterinnen beauftragt werden. Eine von der Berufungskommission aufgestellte vorläufige Reihung der Bewerber:innen darf den Gutachter:innen nicht mitgeteilt werden. Die Gutachten bewerten die Qualifikation der Kandidat:innen vor dem Hintergrund der Funktionsbeschreibung der Stelle und des Ausschreibungstextes und prüfen die Berufungsvoraussetzungen nach SächsHSG. Die Berufungskommission achtet bei der Wahl der Gutachter:innen darauf, dass Befangenheit ausgeschlossen ist. Die Gutachter:innen müssen eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben.
- (14) Unter Berücksichtigung der Gutachten beschließt die Berufungskommission eine Reihung der Kandidat:innen (Berufungsvorschlag). Sie begründet diese abschließend durch vergleichende Würdigung der in den Vorschlag aufgenommenen Kandidat:innen.
- (15) Alle getroffenen Auswahlentscheidungen (pers. Einladungen, Begutachtungen, Listenplatzierungen) sowie alle Nichtberücksichtigungen sind ausführlich und nachvollziehbar zu begründen und entsprechend zu dokumentieren.

§ 10

Berufungsvorschlag der Berufungskommission

- (1) Für die Erarbeitung des Berufungsvorschlages ist der Berufungskommission eine Frist von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist gesetzt. Im Interesse eines zügigen Verfahrensforgangs wird angestrebt, in kürzerer Zeit einen Vorschlag vorzulegen. Kann die Berufungskommission die gesetzte Frist absehbar nicht einhalten, teilt sie dies rechtzeitig dem:der Rektor:in unter Angabe der Gründe mit.
- (2) Der Berufungsvorschlag soll drei Namen und eine Rangfolge unter den

Vorgeschlagenen enthalten. Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben

- (3) An der Universität Leipzig Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Ein Ausnahmefall liegt gemäß § 61 Abs. 3 Satz 5 SächsHSG insbesondere vor, wenn der:die Vorgeschlagene sich in seiner:ihrer Befähigung deutlich von anderen Bewerber:innen abhebt (Abstandsgebot) oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder Forschungseinrichtung erhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht
 - für Juniorprofessor:innen, die an einer anderen Hochschule promoviert haben oder vor ihrer Einstellung mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität wissenschaftlich tätig waren und
 - für eine:n Vertreter:in der Professur, wenn dessen:deren Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Leipzig nur für die Dauer der Vertretung besteht.
- (4) Die Berufungskommission gibt dem:der Rektor:in den begründeten Vorschlag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zur Kenntnis.
- (5) Ist eine Berufungskommission der Auffassung, dass das eingeleitete Verfahren keinen Erfolg verspricht, teilt sie dies dem:der Rektor:in unter Angabe der relevanten Beweggründe umgehend mit.

§ 11

Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens

- (1) Im Auftrag des:der Rektor:in überprüft die Stabsstelle für Berufsangelegenheiten, ob die Berufsliste folgerichtig schlüssig begründet, das Berufungsverfahren regelkonform durchgeführt worden ist, die Würdigungen der Bewerber:innen transparent und nachvollziehbar sind und die Verfahrensdokumentation ordnungsgemäß angefertigt wurde.
- (2) Unter Berücksichtigung der formalen Bewertung des Verfahrens, der Stellungnahme des:der Gleichstellungsbeauftragten, der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung und des Votums der Studierenden

entscheidet der:die Rektor:in über den Fortgang des Verfahrens. Der:Die Rektor:in behält sich vor, insbesondere zu Fragen der Gleichstellung ein Gespräch mit dem:der Dekan:in, dem:der Vorsitzenden der Berufungskommission und/oder dem:der Gleichstellungsbeauftragten zu führen.

- (3) Beabsichtigt der:die Rektor:in, das Berufungsverfahren einzustellen, stellt er:sie das Einvernehmen des Senats her.

§ 12

Berufungsvorschlag des Fakultätsrates

- (1) Der erweiterte Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission, nachdem der:die Rektor:in die Fortsetzung des Verfahrens entschieden hat. Eine Beschlussfassung bereits vor der Entscheidung des:der Rektor:in, ist im Wege eines Vorbehaltsbeschlusses möglich.
- (2) Bei dem Beschluss über den Berufungsvorschlag dürfen Hochschullehrer:innen der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, mit Stimmrecht mitwirken. Diese Möglichkeit sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihnen in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.
- (3) Der:Die Dekan:in wirkt auf eine zeitnahe Beschlussfassung des Fakultätsrates hin und leitet den Beschluss innerhalb eines Monats nach Entscheidung des:der Rektor:in über die Verfahrensführung gem. § 11 an diese:n weiter. Bei absehbarer Nichteinhaltung dieser Frist teilt der:die Dekan:in dies dem:der Rektor:in mit und begründet den Sachverhalt.
- (4) Das Abstimmungsergebnis im erweiterten Fakultätsrat wird protokolliert. Das Stimmverhalten der beteiligten Hochschullehrer:innen ist gesondert auszuweisen. Ein Nachweis über die frist- und formgerechte Einladung der Mitglieder ist zu erbringen.

- (5) Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden³ sowie der Mehrheit der Stimmen der anwesenden, dem erweiterten Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer:innen.
- (6) Im Falle der Besetzung einer Position, die mit Aufgaben in der Krankenversorgung im Universitätsklinikum Leipzig AöR oder im Herzzentrum Leipzig verbunden ist, ist vor der Beschlussfassung das Einvernehmen des Vorstandes des Universitätsklinikums Leipzig AöR bzw. des Herzzentrums Leipzig einzuholen.

§ 13 **Ruferteilung**

- (1) Der:Die Rektor:in ist an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden.⁴ Beabsichtigt er:sie vom Beschluss des Fakultätsrates abzuweichen, erörtert er:sie dies vor Entscheidung mit dem:der Dekan:in.
- (2) Der:Die Rektor:in teilt einem Kandidaten:einer Kandidatin seine:ihre Absicht mit, ihn:sie zu berufen. Im Falle von W2- und W3-Professuren stellt er:sie mit Ruferteilung das Führen von Berufungsverhandlungen in Aussicht. Im Rahmen der Besetzung von W1-Professuren im Hochschulbereich obliegt die Verantwortung der künftigen Personal- und Sachausstattung dem:der Dekan:in (vgl. § 94 SächsHSG)
- (3) Der:Die Rektor:in informiert den:die Dekan:in über die Rufentscheidung. Unverzüglich nach Ruferteilung informiert der:die Rektor:in die weiteren in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerber:innen über ihre Platzierung. Die anderen Bewerber:innen werden durch die Fakultät umgehend informiert. Der Senat wird regelmäßig über den Stand der jeweils aktuell laufenden Berufungsverfahren informiert.
- (4) Kommt es nicht zu einer Berufung, weil der:die Rektor:in keinen der Vorgeschlagenen beruft oder die Vorgeschlagenen eine Berufung

³ Mitglieder des gewählten Fakultätsrates und anwesende Hochschullehrer:innen, die nicht dem Fakultätsrat angehören (erweiterter Fakultätsrat).

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Ruferteilung, auch dann nicht, wenn ein:e vorplatzierte:r Kandidat:in den Ruf abgelehnt hat.

ablehnen,

- a) fordert der:die Rektor:in die Berufungskommission auf, innerhalb einer Frist von einem Monat einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen
oder
- b) stellt der:die Rektor:in das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.

Kann die Frist nach § 13 Abs. 4 a) nicht eingehalten werden, ist dies dem:der Rektor:in unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ein Ausblick auf das beabsichtigte weitere Vorgehen der Kommission zu geben. In diesem Fall kann der:die Rektor:in eine Fristverlängerung bestimmen. Kommt ein neuer Berufungsvorschlag innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande oder wird die Frist in nicht zu akzeptierender Weise überschritten, stellt der:die Rektor:in das Verfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.

§ 14

Berufungsverhandlungen

- (1) Vor der Berufung finden Ausstattungs- und Besoldungsgespräche des:der Rektor:in und des:der Kanzler:in gemeinsam mit dem:der Dekan:in oder einem:einer von ihm:ihr Beauftragten sowie dem:der Vorgeschlagenen statt. Bei Besetzung einer Professur der Medizinischen Fakultät werden diese Gespräche vom:von der Rektor:in gemeinsam mit dem:der Verwaltungsdirektor:in und dem:der Dekan:in geführt. Sofern die Professur der Medizinischen Fakultät mit Aufgaben in der Krankenversorgung im Universitätsklinikum verbunden ist, führt darüber hinaus der Vorstand des Universitätsklinikums Gespräche mit dem:der Vorgeschlagenen über die Bedingungen seiner:ihrer Anstellung am Universitätsklinikum Leipzig AöR. Der:Die Vorgeschlagene wird gebeten, in Anlehnung an das Freigabeverfahren und die dort erarbeiteten Schwerpunkte der Professur, inhaltliche Ziele für die nächsten Jahre zu formulieren und die entsprechenden Ressourcenvorstellungen zu benennen. Im Falle von Professuren aus dem Hochschulbereich stimmen sich Rektorat und Fakultät hinsichtlich der Ausstattungs- und Besoldungsfragen vor dem Berufungsgespräch ab.

- (2) Die Berufungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln (§ 61 Abs. 7 SächsHSG). Die personelle und sächliche Ausstattung des Aufgabenbereichs einer Professur wird befristet für bis zu fünf Jahre festgelegt.
- (3) Vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgreicher Berufung des:der Kandidaten:Kandidatin an die Universität Leipzig, werden Verhandlungen zur Abwendung eines anderweitigen Rufes (Bleibeverhandlungen) in der Regel nicht aufgenommen.

§ 15

Berufung und Einstellung

- (1) Die Universität Leipzig strebt den Abschluss von Berufungsverhandlungen innerhalb von drei Monaten nach Ruferteilung an. Der:Die Rektor:in kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen. Eine Fristsetzung erfolgt insbesondere dann, wenn bereits zwei Verhandlungsgespräche geführt wurden.
- (2) Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen erklärt der:die Vorgeschlagene die Rufannahme gegenüber dem:der Rektor:in.
- (3) Im Falle der Übernahme ins Beamtenverhältnis (Ernennung) werden zwischen dem:der Vorgeschlagenen und der Universität Leipzig in einer Berufungsvereinbarung der Zeitpunkt des Dienstantritts, Besoldung und alle sonstigen Bedingungen des Dienstverhältnisses festgelegt. Anderenfalls erfolgt die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis analog der Beamtenbesoldung durch Abschluss eines Anstellungsvertrages.
- (4) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde durch den:die Rektor:in. Die beamtenrechtliche Ernennung und Einweisung in die Planstelle erfolgt in Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (Professuren) bzw. der Universität (Juniorprofessuren). Die Ernennungsurkunde und Einweisung in die Planstelle werden durch den:die Rektor:in ausgehändigt. Der Abschluss eines Anstellungsvertrages erfolgt in

Zuständigkeit der Universität.

- (5) Unverzüglich nach der Rufannahme informiert der:die Rektor:in die Listenplatzierten über den erfolgreichen Abschluss der Berufungsverhandlungen. Die nichtplatzierten Bewerber:innen werden zeitgleich durch die Fakultät informiert.
- (6) Die Listenplatzierten sowie die nichtplatzierten Bewerber:innen werden nach der Berufung/Ernennung/Einstellung über den Abschluss des Berufungsverfahrens und die fristgerechte Vernichtung ihrer Bewerbungsunterlagen informiert. Die persönlichen Unterlagen des:der Berufenen werden in dessen:deren im Dezernat Personal geführte Personalakte aufgenommen.

§ 16

Besetzung von Juniorprofessuren und Evaluation

- (1) Für das Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren gelten die Festlegungen dieser Ordnung.
- (2) Juniorprofessuren werden für die Dauer von bis zu vier Jahren besetzt (1. Phase) und auf insgesamt sechs Jahre verlängert (2. Phase), sofern sich der:die Juniorprofessor:in im Ergebnis einer Zwischenevaluation seiner:ihrer Leistungen in Forschung und Lehre unter Einbeziehung externer Begutachtung als Hochschullehrer:in bewährt hat (vgl. § 72 SächsHSG).
- (3) Das Verfahren zur Zwischenevaluation von Juniorprofessor:innen wird in der Ordnung für das Verfahren zur Zwischenevaluation von Juniorprofessor:innen an der Universität Leipzig (ZEvaO) geregelt.

§ 17

Zeitlich befristete Professuren

- (1) Professuren können auf Zeit oder auf Dauer (§ 71 SächsHSG) besetzt werden.
- (2) Eine befristete Besetzung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn
 - die Kosten der Stelle vollständig oder überwiegend aus Mitteln Dritter gedeckt werden, die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe oder Zeitdauer bewilligt ist und der:die Professor:in überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt ist
 - mit der Berufung eine leitende Tätigkeit in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Rahmen einer gemeinsamen Berufung verbunden ist oder
 - ein:e besonders qualifizierte:r wissenschaftliche:r Nachwuchswissenschaftler:in im Rahmen einer Tenure-Track-Professur gefördert werden soll (vgl. § 20).
- (3) Die befristete Besetzung einer Professur erfolgt für die Dauer von bis zu sechs Jahren.
- (4) Im Übrigen gelten die Festlegungen dieser Ordnung auch für Berufungsverfahren zur Besetzung zeitlich befristeter Professuren.

§ 18

Teilzeitprofessuren

Professuren können als Teilzeitstellen besetzt werden, wenn dies laut Ausschreibung so vorgesehen ist.

§ 19

Stiftungs- und fremdfinanzierte Professuren

- (1) Stiftungs- und fremdfinanzierte Professuren dienen der Ergänzung des Lehr- und Forschungsangebots. Sie werden von Dritten in der Regel befristet finanziert.

- (2) Einer Stiftungs- oder fremdfinanzierten Professur liegt eine Vereinbarung zwischen der Universität Leipzig und einem:einer Stifter:in oder mehreren Stifter:innen bzw. einer:einem Fremdfinanzierenden oder mehreren Fremdfinanzierenden zugrunde, in der insbesondere geregelt werden
 - Wertigkeit und Denomination der Professur,
 - Ziel und Inhalt der Stelle,
 - Laufzeit der Förderung,
 - Modalitäten einer eventuellen Weiterfinanzierung zum Beispiel aus dem Haushalt der Universität,
 - bereitgestelltes Mittelvolumen, Verwendungszweck und Auszahlungsmodalitäten sowie
 - weitergehende Absprachen in Bezug auf die Stelle (zum Beispiel gegenseitige Leistungen, Ausstattung etc.).

- (3) Im Übrigen gelten die Festlegungen dieser Ordnung auch für Berufungsverfahren zur Besetzung von Stiftungs- und fremdfinanzierte Professuren.

Teil III: Besondere Berufungsverfahren

§ 20

Berufung aufgrund Tenure Track

- (1) Grundsätzlich werden die an der Universität Leipzig zu besetzenden Professuren öffentlich ausgeschrieben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn diese im Zuge der Realisierung des Tenure Tracks besetzt wird. Dies ist in den folgenden Fällen gegeben:
 - a) Berufung eines:einer Professor:in im befristeten Beamten- od. Arbeitnehmersverhältnis auf dieselbe Professur im unbefristeten Beamten- od. Arbeitnehmersverhältnis, sofern diese Möglichkeit in der Erstausschreibung vorgesehen war (§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SächsHSG);
 - b) Berufung eines:einer Juniorprofessor:in auf eine Professorenstelle derselben Hochschule, sofern diese Möglichkeit in der Ausschreibung der Juniorprofessur vorgesehen war (§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsHSG);
 - c) Berufung auf eine höherwertige Professur, sofern diese in der Ausschreibung in Aussicht gestellt wurde (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG). Hierzu bedarf es der Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus auf der Grundlage des mit dem Ministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes der Universität Leipzig für die Besetzung von Professuren unter Absehen auf Stellenausschreibung (Qualitätssicherungskonzept – QSK).
- (2) Professuren mit Tenure Track (Tenure-Track-Professuren) sind für die Dauer von bis zu sechs Jahren befristet. W1-Tenure-Track-Professuren sind zunächst befristet auf bis zu vier Jahre besetzt und werden im Ergebnis einer positiven Zwischenevaluation auf insgesamt sechs Jahre verlängert. Alle Tenure-Track-Professuren werden mit verbindlichem Tenure Track auf eine unbefristete Professur (W2/W3) ausgeschrieben.
- (3) Die Realisierung des Tenure Tracks setzt die positive Evaluation der durch den:die Tenure-Track-Professor:in erbrachten Leistungen voraus, steht aber keinesfalls unter einem Stellenvorbehalt. Das Verfahren der Evaluation und Überleitung auf die in Aussicht gestellte unbefristete

Professur regelt die Ordnung über Ausgestaltung, Verlauf und Evaluation von Tenure-Track-Professuren an der Universität Leipzig (Tenure-Track-Ordnung - TTO).

§ 21

Verkürztes Berufungsverfahren: Berufung auf eine Professur zur Abwehr eines Rufs an eine:n Juniorprofessor:in

- (1) Von der Ausschreibung einer Professur kann im Ausnahmefall auch abgesehen und ein verkürztes Berufungsverfahren durchgeführt werden, wenn durch die Berufung auf eine Professorenstelle der Ruf an eine andere Hochschule an eine:n Juniorprofessor:in abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Universität Leipzig ein besonders Interesse nachweisen kann, erhalten bleibt (§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsHSG). Dazu bedarf es der Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus auf der Grundlage des mit dem Ministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes der Universität Leipzig für die Besetzung von Professuren unter Absehen von Stellenausschreibung (Qualitätssicherungskonzept – QSK).
- (2) Voraussetzung für die Besetzung einer Professur unter Absehen von deren Ausschreibung im Rahmen der Rufabwehr nach § 21 Abs. 1 sind:
 - a) erfolgreiche Zwischenevaluation der:des Juniorprofessor:in nach Maßgabe der Ordnung für das Verfahren zur Zwischenevaluation von Juniorprofessoren an der Universität Leipzig (ZEvaO);
 - b) Vorliegen eines schriftlichen Stellenangebotes (Rufs) für eine Professur einer anderen Hochschule,
 - c) grundsätzliches Interesse der:des Juniorprofessor:in an der Fortführung seiner:ihrer Tätigkeit an der Universität Leipzig auf einer Professur,
 - d) Einschätzung der Persönlichkeit des:der Juniorprofessor:in als herausragend und
 - e) nachgewiesenes besonderes Interesse der Universität Leipzig, den:die Juniorprofessor:in auf Dauer zu halten.

- (3) Auf der Grundlage eines formlosen, im Benehmen mit dem Fakultätsrat gestellten Antrags des:der Dekan:in entscheidet das Rektorat darüber, dem:der Juniorprofessor:in durch Ruferteilung eine Professur unter Absehen von einer Ausschreibung anzubieten. Nähere Einzelheiten zum Verfahrensablauf, Antrag und den Entscheidungskriterien des Rektorats sind im QSK der Universität Leipzig beschrieben.
- (4) Handelt es sich um eine:n W1-Tenure-Track-Professor:in, der:die zum Zeitpunkt der Ruferteilung die Tenure-Evaluation bereits erfolgreich absolviert hat, entscheidet das Rektorat nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 bis 3 darüber, ob die Berufung auf die in Aussicht gestellte Professur vorgezogen wird.
- (5) Handelt es sich um eine:n W1-Tenure-Track-Professor:in, der:die zum Zeitpunkt der Ruferteilung die Tenure-Evaluation noch nicht durchlaufen hat, wird diese vorgezogen, ansonsten nach Maßgabe der Ordnung über Ausgestaltung, Verlauf und Evaluation von Tenure-Track-Professuren an der Universität Leipzig (Tenure-Track-Ordnung - TTO) durchgeführt. Sie kann angemessen verkürzt werden. Wenn der:die Tenure-Track-Professor:in die Tenure-Evaluation erfolgreich absolviert hat, entscheidet das Rektorat nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 bis 3 darüber, ob die Berufung auf die in Aussicht gestellte Professur vorgezogen wird.

§ 22

Verkürztes Berufungsverfahren: Berufung auf eine höherwertige Professur zur Abwehr eines Rufs an einen:eine Professor:in

- (1) Ferner kann von der Ausschreibung einer Professur abgesehen und ein verkürztes Berufungsverfahren durchgeführt werden, wenn durch die Berufung auf eine höherwertige Professur der Ruf an eine andere Hochschule an eine:n Professor:in abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Universität Leipzig ein besonders Interesse nachweisen kann, erhalten bleibt (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG). Dazu bedarf es der Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus auf der Grundlage des mit dem Ministerium abgestimmten

Qualitätssicherungskonzeptes der Universität Leipzig für die Besetzung von Professuren unter Absehen von Stellenausschreibung (Qualitätssicherungskonzept – QSK).

- (2) Voraussetzung für die Besetzung einer Professur unter Absehen von deren Ausschreibung im Rahmen der Rufabwehr nach § 22 Abs. 1 sind:
 - a) Vorliegen eines schriftlichen Stellenangebotes (Rufs) für eine Professur einer anderen Hochschule,
 - b) grundsätzliches Interesse der:des Professor:in an der Fortführung seiner:ihrer Tätigkeit an der Universität Leipzig auf einer höherwertigen Professur,
 - c) Einschätzung der Persönlichkeit des:der Professor:in als herausragend und
 - d) nachgewiesenes besonderes Interesse der Universität Leipzig, den:die Professor:in auf Dauer zu halten.
- (3) Auf der Grundlage eines formlosen, im Benehmen mit dem Fakultätsrat gestellten Antrags des:der Dekan:in entscheidet das Rektorat darüber, dem:der Professor:in eine höherwertige Professur unter Absehen von einer Ausschreibung anzubieten. Nähere Einzelheiten zum Verfahrensablauf, Antrag und den Entscheidungskriterien des Rektorats sind im QSK der Universität Leipzig beschrieben.
- (4) Handelt es sich um eine:n Tenure-Track-Professor:in, der:die zum Zeitpunkt der Ruferteilung die Tenure-Evaluation bereits erfolgreich absolviert hat, entscheidet das Rektorat nach Maßgabe von § 22 Abs. 1 bis 3 darüber, ob die Berufung auf die in Aussicht gestellte Professur vorgezogen wird.
- (5) Handelt es sich um eine:n Tenure-Track-Professor:in, der:die zum Zeitpunkt der Ruferteilung die Tenure-Evaluation noch nicht durchlaufen hat, wird diese vorgezogen, ansonsten nach Maßgabe der Ordnung über Ausgestaltung, Verlauf und Evaluation von Tenure-Track-Professuren an der Universität Leipzig (Tenure-Track-Ordnung - TTO) durchgeführt. Sie kann angemessen verkürzt werden. Wenn der:die Tenure-Track-Professor:in die Tenure-Evaluation erfolgreich absolviert hat, entscheidet das Rektorat nach Maßgabe von § 22 Abs. 1 bis 3 darüber, ob die Berufung auf die in Aussicht gestellte Professur vorgezogen wird.

§ 23**Verkürztes Berufungsverfahren: Berufung eines:einer in besonderer Weise qualifizierten Bewerber:in auf eine Professur**

- (1) Von der Ausschreibung einer Professur kann ebenfalls abgesehen und ein verkürztes Berufungsverfahren durchgeführt werden, wenn für die Besetzung einer Professur ein:e in besonderer Weise qualifizierte:r Bewerber:in zur Verfügung steht, der:die bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat und an dessen:deren Gewinnung die Universität Leipzig ein besonderes Interesse nachweisen kann (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsHSG). Dazu bedarf es der Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus auf der Grundlage des mit dem Ministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes der Universität Leipzig für die Besetzung von Professuren unter Absehen von Stellenausschreibung (Qualitätssicherungskonzept – QSK). In diesem sind die näheren Einzelheiten zum Verfahren der Besetzung der Professur beschrieben.
- (2) Voraussetzung für die Besetzung einer Professur unter Absehen von deren Ausschreibung nach § 23 Abs. 1 sind:
 - a) Es steht ein:e in besonderer Weise qualifizierte:r Bewerber:in zur Verfügung.
 - b) Der:Die Bewerber:in hat eine dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert.
 - c) Die Universität Leipzig kann ein besonderes Interesse an der Gewinnung des:der Bewerber:in nachweisen.
- (3) Nähere Einzelheiten zum Verfahrensablauf und zu den Bewertungskriterien sind im QSK der Universität Leipzig beschrieben.

§ 24

Gemeinsame Berufungen

- (1) Die Universität Leipzig und eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung können Professor:innen zum Zwecke der Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsam berufen.
- (2) Zur Regelung des Verfahrens schließen die Universität Leipzig und die Forschungseinrichtung eine Vereinbarung.
Diese kann insbesondere abweichende Regeln für das Ausschreibungsverfahren und die Zusammensetzung der Berufungskommission enthalten. Die Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 4 bis 6 SächsHSG sind zu beachten.
- (3) Ruferteilung und Berufung erfolgen durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus. Dieses führt auch die Berufungsverhandlungen, wobei es sich mit der Universität und der Forschungseinrichtung abstimmt
- (4) Sofern in der Vereinbarung nicht abweichend festgelegt, gelten die sonstigen Festlegungen dieser Ordnung auch für gemeinsame Berufungen.

§ 25

Außerordentliche Berufungsverfahren

- (1) Zum Aufbau, zur Erneuerung oder nachhaltigen Stärkung eines Faches oder profilbildenden Bereichs kann der:die Rektor:in nach Anhörung des Senates und des Fakultätsrates und mit Zustimmung des Hochschulrates ein außerordentliches Berufungsverfahren nach § 62 SächsHSG einleiten. Die Initiative hierzu kann sowohl von der Fakultät als auch vom Rektorat ausgehen.
- (2) Der:Die Rektor:in setzt zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Findungskommission ein, der mindestens vier externe auf dem Fachgebiet anerkannte Wissenschaftler:innen mit Stimmrecht sowie zwei Fakultätsmitglieder mit beratender Stimme angehören.

- (3) Auftrag der Kommission ist es, dem:der Rektor:in ausgewiesene Wissenschaftler:innen, die das Fachgebiet nachweislich geprägt haben und den mit der zu besetzenden Stelle verbundenen Qualitätsstandard in Forschung und Lehre in überdurchschnittlicher Weise gerecht werden, zu benennen. Die Kandidat:innen sollen erwarten lassen, dass sie das Profil der Fakultät und Universität sowie die Qualität von Forschung und Lehre stärken.

Teil IV: Sonderregelungen

§ 26

Professuren für Theologie oder Religionspädagogik

- (1) Das Sächsische Hochschulgesetz regelt für Professuren sowie Juniorprofessuren für evangelische Theologie oder evangelische Religionspädagogik ⁵ zusätzlich die Beteiligung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (§ 111 Abs. 5 SächsHSG).

Demnach bedarf

- die inhaltliche Festlegung der Stelle durch Funktionsbeschreibung durch das Rektorat im Benehmen mit dem Fakultätsrat nach § 60 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG,
- die Zuordnungs- und Wiederbesetzungsentscheidung in Bezug auf die Stelle nach § 60 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG,
- die Entscheidung des:der Rektor:in über die Einstellung des Verfahrens bei Nichteinhaltung der Frist zur Vorlage eines Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission nach § 61 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG,
- die Entscheidung des:der Rektor:in über den Fortgang des Verfahrens nach § 61 Abs. 3 Satz 8 SächsHSG
- die Ruferteilung,
- ggf. die Aufforderung der Berufungskommission, einen neuen

⁵ Gemäß Entscheidung des BVerwG vom 03.11.2005 (2 C 31.04) ergibt sich die Stellung eines:r Professor:in an einer Theologischen Fakultät bereits aus der Konfessionsgebundenheit der Theologischen Fakultät selbst, so dass auch tangierende Fachbereiche dennoch der Einholung des Einvernehmens bedürfen.

Vorschlag vorzulegen, sofern der:die Rektor:in keinen der Vorgeschlagenen beruft oder die Vorgeschlagenen eine Berufung ablehnen und

- die Absicht, das Berufungsverfahren nach § 61 Abs. 4 Satz 9 SächsHSG einzustellen

des Einvernehmens des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und der Sächsischen Landeskirche, herzustellen durch das Ministerium.

- (2) Im Übrigen gelten die Festlegungen dieser Ordnung auch für Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren sowie Juniorprofessuren für evangelische Theologie oder evangelische Religionspädagogik.

Teil V Schlussbestimmungen

§ 27

Vertraulichkeit und Datenschutz

Berufungsverfahren werden in den Gremien unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Die Teilnehmenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zugehörige Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften vertraulich zu behandeln.

§ 28
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie ersetzt die Berufungsordnung der Universität Leipzig vom 14. Juli 2022.
- (2) Diese Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21. November 2023. Das Rektorat hat am 18. Oktober 2023 sein Benehmen hierzu hergestellt.

Leipzig, den 18. Dezember 2023

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin